

Legende

Bebauungsdaten

Bebauungsdichte
 Bauungsweise
 g.....geschlossen
 k.....gekuppelt
 eo.....einseitig offen
 o.....offen

Bebauungshöhe
 IBauklasse (bis 5m)
 IIBauklasse II (über 5 bis 8m)
 IIIBauklasse III (über 8 bis 11m)
 IVBauklasse IV (über 11 bis 14m)
 VBauklasse V (über 14 bis 17m)
 VIBauklasse VI (über 17 bis 20m)
 VIIBauklasse VII (über 20 bis 23m)
 VIIIBauklasse VIII (über 23 bis 25m)
 IXBauklasse IX (über 25m)

arabische Zahl für die höchstzulässige Gebäudehöhe in Metern

Wachauzonen

1//fd. Nr. 1... Denkmalschutz
 2//fd. Nr. 2... Erhaltungswert
 3//fd. Nr. 3... Ortsbildprägend
 4//fd. Nr. 4... Sonstige Objekte im Bereich der Wachauzone

Höchstzulässige Gebäudehöhe
 * bergseitig Bauklasse I / talseitig 6,5m

Fluchtlinien

Straßenfluchtlinie
 Straßenfluchtlinie (mit Natur übereinstimmend)
 Straßenfluchtlinie mit Anbaupflicht
 Baufluchtlinie ohne Anbauverpflichtung mit Angabe des Bauwieses in Metern
 Baufluchtlinie mit Anbauverpflichtung mit Angabe des Bauwieses in Metern
 Anbaupflicht an eine seitliche Grundgrenze
 Straßenfluchtlinie ohne Ausfahrten und Ausgänge bzw. an besondere Bedingungen geknüpft
 Gebot von Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen und Grünanlagen
 Verbot von Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen und Grünanlagen

Abgrenzung von Flächen mit gleicher Widmungsart und unterschiedlicher Bauungsdichte, -weise oder -höhe.
 öffentlicher Weg, der keine Durchzugs- oder Aufschließungsstraße für Bauland ist
 Wohnweg
 Verbot der Ausfahrt aus einer Aufschließungsstraße in eine Durchzugsstraße
 Freifläche
 KFZ Abstellanlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen
 Niveau der Verkehrsfläche ü.A.
 Bezugsniveau gem. §4 Z. 11a NÖ BO 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF., als horizontale Fläche mit Angabe der Höhe in m.ü.A.
 Geländeaufnahme
 329,75

kenntlich gemachte Widmungsfestlegungen Nicht angeführte Signaturen siehe Legende im Flächenwidmungsplan

BW	Bauland Wohngebiet	Gspi	Grünland Spielplatz	Vf	Verkehrsfläche öffentlich
BK	Bauland Kerngebiet	G++	Grünland Friedhof	Vp	Verkehrsfläche privat
BB	Bauland Betriebsgebiet	Gp	Grünland Parkanlage		
BI	Bauland Industriegebiet				
BA	Bauland Agrargebiet				
BS	Bauland Sondergebiet				
Glf	Grünland Land- und Forstwirtschaft				
Ggü	Grünland Grüngürtel				
Gspo	Grünland Sportstätte				

Bauverbote und Beschränkungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen
 Haupt- und Nebenbahnen und Straßenbahnen auf eigenem Gleiskörper:
 Bauverbot innerhalb von 12 Metern von der Mitte des äußersten Gleises (§ 38 Eisenbahngesetz, 1957)
 alte Eisenbahnanlagen:
 generelles Verbot der Errichtung von Anlagen und der Vornahme sonstiger Handlungen, durch die der Bestand der Eisenbahn und die sichere Betriebsführung gefährdet wird (§ 39 Eisenbahngesetz, 1957)
 Bundesautobahnen:
 beidseitiges Bauverbot in einer Entfernung von 40 Metern (§ 21 Bundesstraßengesetz)
 Bundesautobahnen:
 beidseitiges Bauverbot in einer Entfernung von 25 Metern (§ 21 Bundesstraßengesetz)



Bebauungsplan der Marktgemeinde Aggsbach

NEUDARSTELLUNG

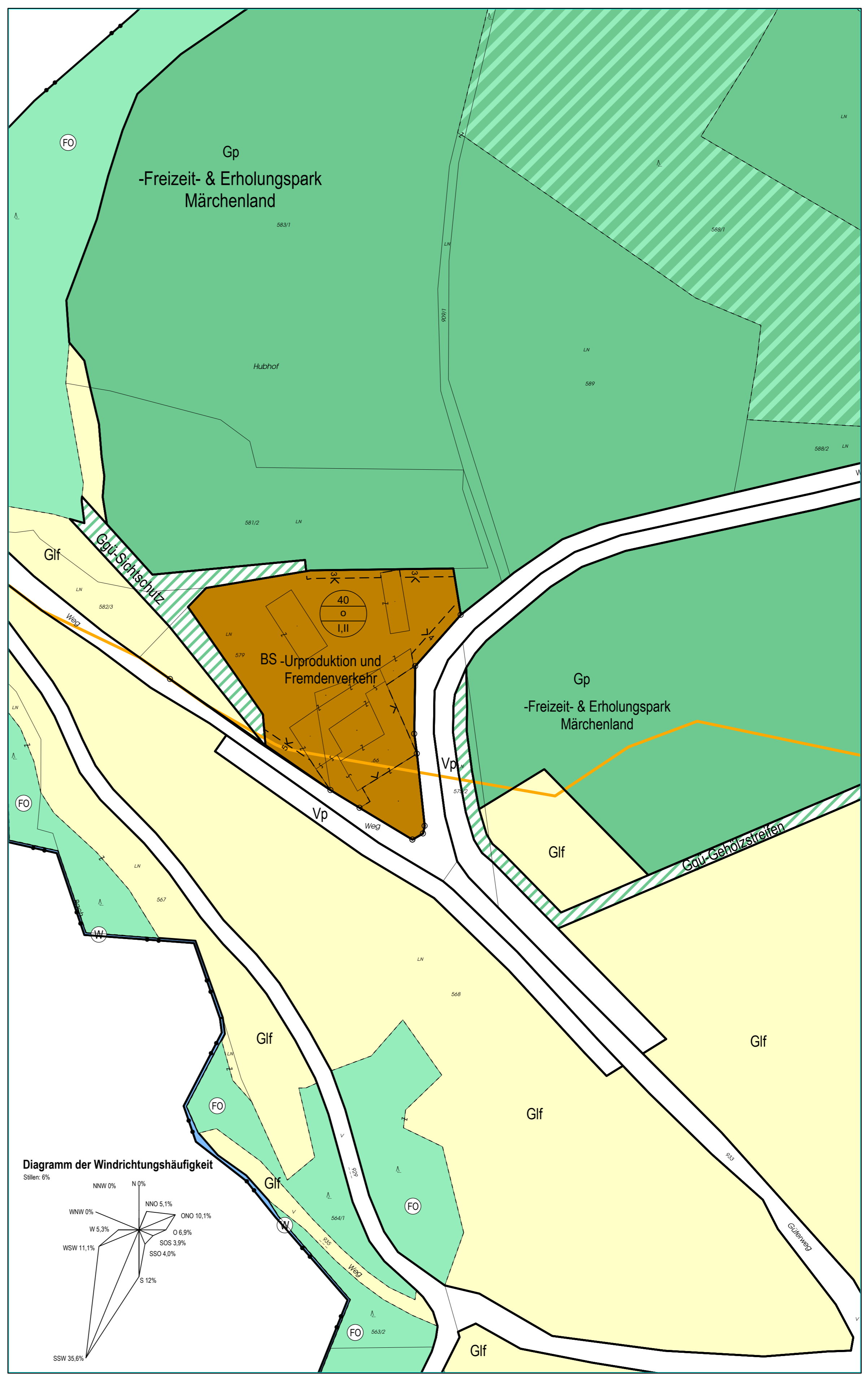
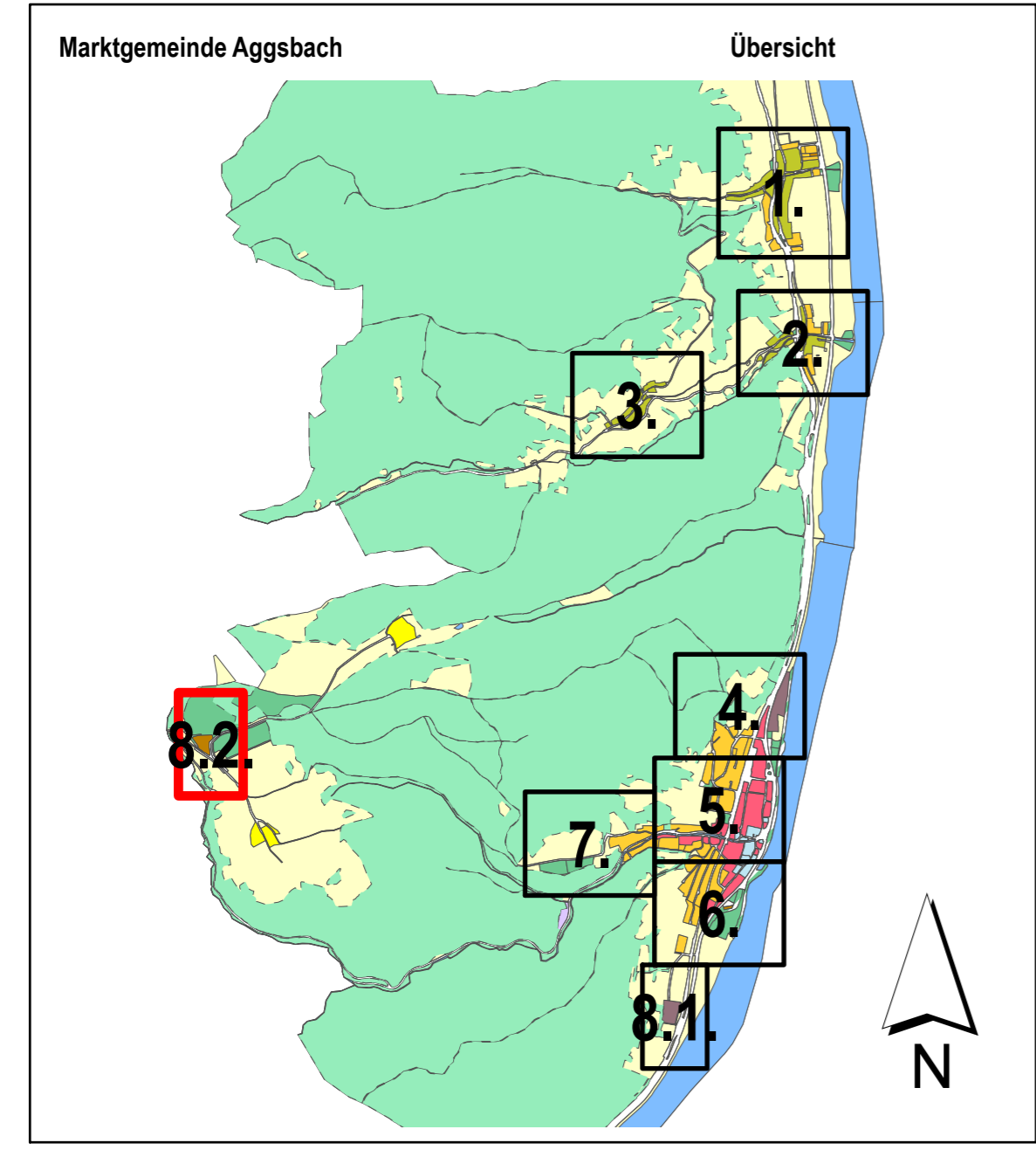
PLANNR.: 2834/BPL8.2.
 STAND: 2024.08.08.
 M 1:1000

Hierauf bezieht sich die Verordnung des Gemeinderates vom 24.03.2023, 08.08.2024

Auflage: 23.05.2024 - 04.07.2024



Kundmachung:



DER BÜRGERMEISTER: DER PLANVERFASSER: AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG